



## Antrag des EAK-Landesvorstandes an die 26. EAK-Landesdelegiertentagung am 1. Dezember 2012 beraten auf der Landesvorstandssitzung am 21. September 2012 in Düsseldorf

## Bekenntnis, Toleranz und Beleidigung

Vor dem Hintergrund von Papstsatire, Verhaftung russischer Musikerinnen, anti-islamischem Video, Bibel- und Koranverbrennungen erklärt der EAK der CDU NRW:

Beleidigungen anerkannter Religionsgemeinschaften und religiöser Überzeugungen sind von keiner Seite hinnehmbar. In einer freiheitlichen Gesellschaft kann jedoch keine religiöse Gemeinschaft beanspruchen, von jeder Kritik ausgenommen zu sein.

Nach den jahrhundertelangen schmerzlichen Erfahrungen mit religiös motivierten oder unterlegten Kriegen in Europa hat das deutsche Volk in der Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Schutz für religiöse Überzeugungen geschaffen, der gemäß Art. 140 GG in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Gültigkeit hat. Das deutsche Strafgesetzbuch stellt in § 166 StGB die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ausdrücklich unter Strafe<sup>1</sup>. Es schützt damit gleichermaßen Christen und Juden, Moslems, Aleviten, Ismaeliten, Bahá'í, Drusen, Hindus, Buddhisten, Animisten und andere, sofern ihre Überzeugung echt ist.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, sondern diesem ausdrücklich verboten, seinen Bürgern eine bestimmte Glaubensauffassung vorzuschreiben. Die "letzten Dinge" gehen den Staat nichts an. Der Staat hat nicht über die Reinheit der Lehre einer Religionsgemeinschaft zu wachen und darf seine Machtmittel nicht zur Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen einer Religionsgemeinschaft zur Verfügung stellen. Vielmehr hat der Staat in Fragen unbedingter Verbindlichkeit die höchstpersönliche Überzeugung der Menschen und ihrer freiwillentlichen Vereinigungen zu respektieren und aktiv zu schützen. Diese kann auch im Wechsel einer Religionsgemeinschaft zum Ausdruck kommen.

Die friedliche Werbung für die eigene Überzeugung mit Wort, Schrift und Bild beruht auf dem für alle gleichen Recht zur Ausübung ihrer Religion und stellt keine Beleidigung dar –

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

<sup>(1)</sup> Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>(2)</sup> Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

auch und gerade dann nicht, wenn diese eigene Überzeugung der Mehrheitsmeinung in einem Land entgegengesetzt ist. Die eigene Werbung findet aber ihre Grenzen in den legitimen Rechten der anderen.

Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Trägern anderer Überzeugungen bedeutet nicht Gleichgültigkeit. Religiöse Indifferenz ist keine geeignete Grundlage, die Tiefe der persönlichen Überzeugung eines anderen und deren subjektive Verbindlichkeit zu erfassen. Eigene Glaubensüberzeugungen lassen hingegen zu, auch die Glaubenshaltung eines Dritten als etwas, das diesen "unbedingt angeht" zu begreifen.

Der EAK wendet sich daher eindeutig gegen verletzende Äußerungen und Handlungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. Ebenso wendet er sich gegen innerweltliche Machtansprüche religiöser Organisationen oder Gruppierungen.

Zugleich ermutigt der EAK die Christen aller Konfessionen, sich mit ihrem eigenen Glauben zu beschäftigen und gegebenenfalls gegen gezielte Kränkungen und Einschränkungen ihrer Religionsausübung zu protestieren. Ein fruchtbarer Dialog zwischen den Religionen setzt die "gleiche Augenhöhe" zwischen ihnen voraus. Die feste Verankerung aller Teilnehmer in ihrer eigenen Überzeugung und der Respekt vor ebenso letztverbindlichen Überzeugungen des anderen sind dabei nicht hinderlich, sondern hilfreich.